

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Oktober 2023

Nr. 42

Inhalt		Seite
14.07.2023	- Satzung der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentschaft Lamspringe über die Aufhebung einer Rezesspflicht	604
04.09.2023	- Landkreis Hildesheim: Feststellung der Jagdwerte für nicht verpachtete Jagdbezirke	606
14.09.2023	- Inkrafttreten der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlensfeld“ der Stadt Elze	607
10.10.2023	- 1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Giesen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)	609

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Lamspringe hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2023 gemäß § 38 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

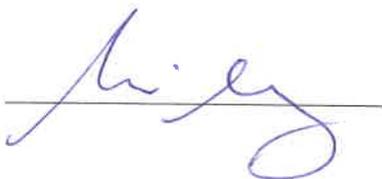
Die nach dem Rezess betreffs, die Teilung der Gemeinheiten, Aufhebung Weideservituten und die Verkoppelung vor Lamspringe vom 24. Februar 1869, bestätigt am 24. Mai 1869, Kreis Hildesheim, auf dem Flurstück 7 der Flur 37 der Gemarkung Lamspringe bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

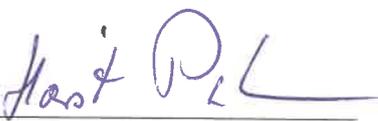
§ 2

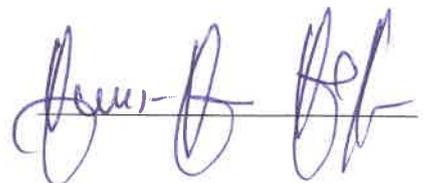
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 14.07.2023

Der Vorstand




Vorsitzender



Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Lamspringe“, beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 14.07.2023, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 05.10.2023
Az.: (910) 15-16-20-1

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Reyer



Ordnungsamt (204)

- Jagdbehörde -
Az.: (204) 30-22-03

Hildesheim, 04.09.2023
Sachbearbeiter: Hr. Lampe

Feststellung der Jagdwerte für nicht verpachtete Jagdbezirke

Die Jagdwerte für nicht verpachtete Jagdbezirke im Landkreis Hildesheim werden gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hildesheim wie folgt festgestellt und bekanntgemacht:

Art der Jagd	Jagdwert pro Hektar	Bisherige Jagdwert
Feldjagd	3,00 €	2,50 €
Waldjagd	17,00 €	16,00 €

Die Feststellung dieser Jagdwerte, für nicht verpachtete Eigenjagden, gilt für **5 Jagdjahre (2023 - 2027)**.

Im Auftrag

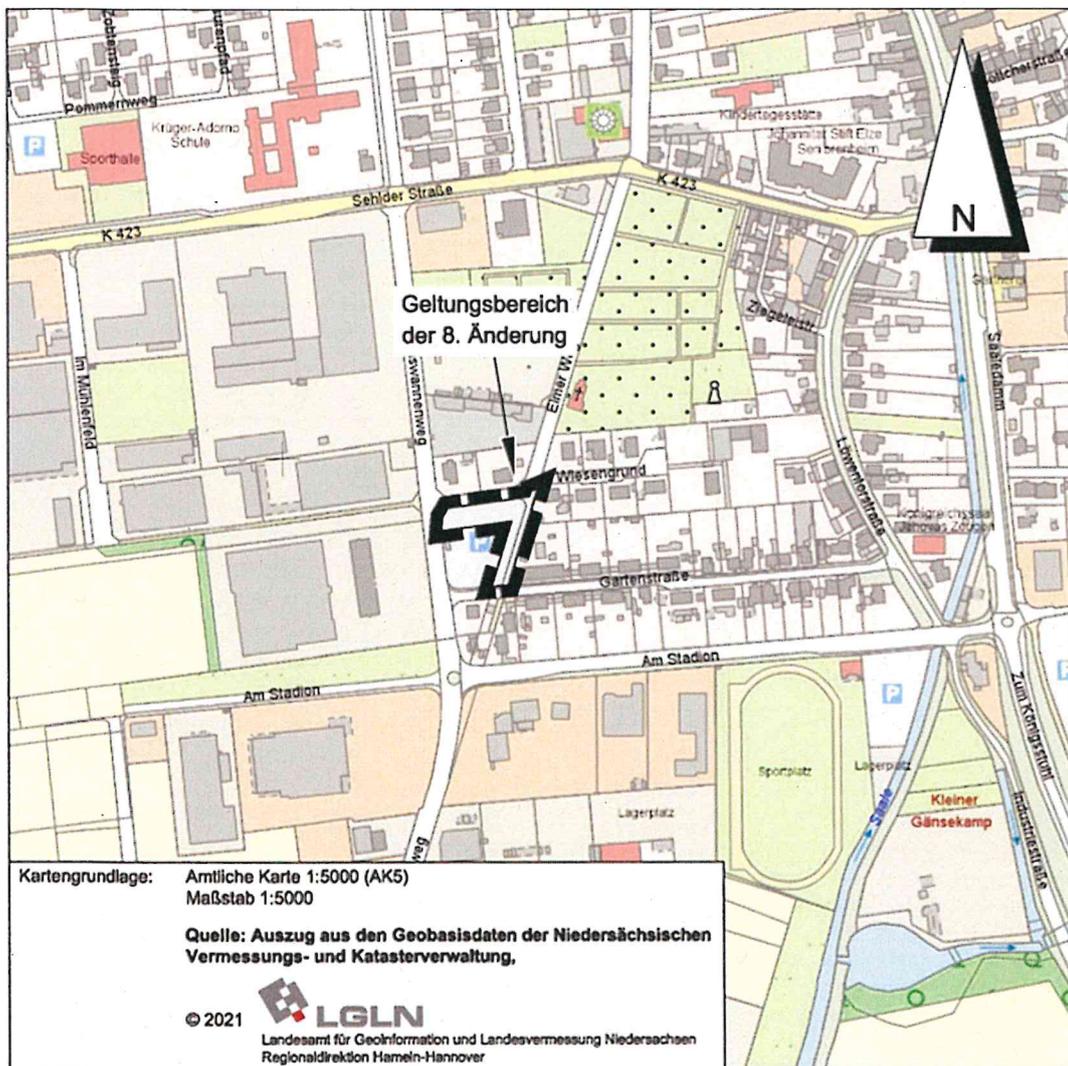

Lampe

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 8. vereinfachten Änderung des Bauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ befindet sich im Südwesten Elzes südlich der Straße „Wiesengrund“ zwischen „Heilswannenweg“ im Westen und „Eimer Weg“ im Osten und wird, wie auf der nachfolgenden Karte schwarz umrandet dargestellt, begrenzt.



Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze nebst Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, Zimmer 28, 31008 Elze während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05068/464-40) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08:00 – 12:30 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08:00 – 12:30 und 13:30 – 17:30 Uhr
	Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

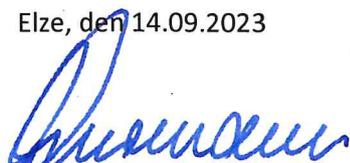
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.

Elze, den 14.09.2023


Bürgermeister



1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Giesen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 24.05.2019, in der jetzt gültigen Fassung und § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), in der jetzt gültigen Fassung und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562), in der jetzt gültigen Fassung und § 17 Absatz 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 09.10.2023 für das Gebiet der Gemeinde Giesen folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

I.

In § 4 (Tiere) wird folgender Absatz eingefügt:

(6) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im Sinne des Satz 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können entsprechend § 11 Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

In § 12 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Nummer 29 eingefügt:

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 11 vorsätzlich oder fahrlässig

29. entgegen § 4 Abs. 6 als Katzenhalter/-in Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne sie zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Microchip kennzeichnen zu lassen.

II.

Diese Veränderungen treten am 01. November 2023 in Kraft.

Giesen, 10. Oktober 2023

Gemeinde Giesen

Der Bürgermeister

gez. Jürges